



---

### **Hinweis zu den oberen Grenzen der Honorarsätze je Einsatzstunde im Vorhaben**

1. Berufene Professoren bis zu 60,00 EUR/je Einsatzstunde im Vorhaben
2. Personen mit abgeschlossener Hoch- bzw. Fachhochschulausbildung bis zu 49,00 EUR/je Einsatzstunde im Vorhaben
3. Personen mit Meisterprüfung im Handwerk, Hauswirtschaft, Agrarwirtschaft, Industriemeister, Absolventen von Fachschulen, vergleichbare Qualifikation in Wirtschaft und Verwaltung bis zu 39,00 EUR/je Einsatzstunde im Vorhaben
4. Personen, für die die Gruppe 1. 2. 3. und 5. nicht zutreffen bis zu 33,00 EUR/je Einsatzstunde im Vorhaben
5. Personen ohne Ausbildung z.B. studentische Hilfskräfte, Schüler u.a. Bis zu 9,45 EUR/je Einsatzstunde im Vorhaben

Alle Honorarsätze bilden Obergrenzen, keine feststehenden Sätze. Es sollen Abstufungen zwischen diesen Sätzen entsprechend der tatsächlichen Qualifikation (z.B. Zusatzqualifikationen) und den Einsatzinhalten des Personals vorgenommen werden.

Mit den Honorarsätzen sind in der Regel alle Aufwendungen des Personals, einschließlich Sachkosten sowie Vor- und Nachbereitungsaufwand, abgegolten. Reisekosten sind separat darzustellen und abzurechnen.

Die Obergrenzen dürfen in begründeten Fällen überschritten werden. Der Antragsteller muss in diesem Fall eine nachvollziehbare Begründung für die Notwendigkeit der Überschreitung vorlegen. Zur Begründung für höhere Honorare wird die Durchführung eines wettbewerblichen Verfahrens, zum Beispiel durch Einholung von Vergleichsangeboten, empfohlen.

Folgende Unterlagen müssen dem BAFzA auf Verlangen vorgelegt werden:

- der Auftrag, Vergleichsangebote und die Dokumentation der Vergabe zum Honorarvertrag (gilt für Honorarverträge über einem geschätzten Netto-Auftragswert in Höhe von 1.000,00 €; vgl. Merkblatt zur Vergabe von Leistungen);
- ein Nachweis über die Qualifikation der Honorarkraft;
- Rechnungen über die erbrachten Leistungen der Honorarkraft;
- ggf. Stundennachweise, die die erbrachte Arbeitszeit belegen;
- Belege (Kontoauszüge oder Kassenbuchauszug bei Barzahlungen) über die Zahlung an die Honorarkraft; vgl. Merkblatt Zuwendungsfähige Ausgaben;